



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Herrn
Jan Korte MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 06.11.2013
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 158/Oktobre:

Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der Absicht des Gesetzgebers, dass § 1 Abs. 3 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zwar die Möglichkeit vorsieht, Nutzungsbefugnisse an den nach Nummer 1 „gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerken“ zu übertragen, aber nicht ermöglicht, diese Flächen und Bauwerke an Private zu veräußern und damit in Privateigentum umzuwandeln?

beantworte ich wie folgt:

§ 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG steht einer Veräußerung der nach Nummer 1 gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerke nicht entgegen. Das hat das OLG Celle im Urteil vom 16.03.2011 – 4 U 146/10 (Baul) – mit überzeugenden Gründen entschieden:

„... Der Verkauf der Flurstücke und die (Weiter-)Übertragung des Eigentums auf Dritte ist nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG nicht verboten. Zwar ist dort ausdrücklich geregelt, dass die Nutzungsbefugnisse im Einzelfall auf Dritte übertragen werden können. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass damit die Übertragung des Eigentums ausgeschlossen ist. Ein klarstellendes Wort wie z. B. „nur“ fehlt in dem Gesetzeswortlaut. Etwas anderes lässt sich auch nicht den Gesetzgebungsmaterialien entnehmen (z. B. BT-Drucks. V/1469, S. 2; V/2215, S. 2). Dort ist nur ausgeführt, dass der Satz, dass das Land die Nutzungsbefugnisse nach Nr. 1 und 2 im Einzelfall übertragen kann, eine weitere Klarstellung bedeuten soll. Die Frage der Übertragung des Eigentums auf





Seite 2 von 2

Dritte ist nicht Gegenstand der Überlegungen und Motive des Gesetzgebers gewesen ...“ (zitiert nach Juris, Rd.Nr. 18).

Ihre Frage Nr. 159/Okttober:

Beabsichtigt die Bundesregierung, die gesetzliche Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG im Hinblick auf die uneinheitliche Rechtsprechung (vgl. OLG Celle, 16.03.2011 – 4 U 146/10 mit OVG Lüneburg vom 15.01.2003, Az. 7 KS 73/01) klarzustellen und dient nach Auffassung der Bundesregierung die Errichtung von privaten Wasserhäusern oder öffentlich nicht zugänglichen Marinas auf ehemaligen Wasserstraßen des Bundes öffentlichen Zwecken?

beantworte ich wie folgt:

Eine gesetzliche Klarstellung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des OLG Celle ist wesentlich aktueller, überzeugend begründet und entspricht der Verwaltungspraxis.

Inwieweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 WaStrG erfüllt sind, muss im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände entschieden werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann